

Kulturförderungen - Kriterien

Kunst und Kultur haben in der Stadt Imst ideell seit Generationen einen sehr großen Stellenwert. Die Unterstützung und Förderung von bestehenden und neuen Initiativen nach Maßgabe nachstehend angeführter Kriterien und der dafür vorgesehenen öffentlichen Mittel ist dem Kulturreferat/dem Kulturausschuss der Stadtgemeinde Imst ein ernsthaftes Anliegen.

Kriterien für Vergabe durch die Stadtgemeinde Imst

1. Grundlegende Bedingungen für Förderungen

1.1 Voraussetzung für eine Förderung ist ein thematischer oder persönlicher Bezug der Förderer/der Fördererin/des Förderungswerbers zur Stadt Imst.

1.2 Der Imst-Bezug ist dann gegeben, wenn die Förderer/der Fördererin/des Förderungswerbers seinen Hauptwohnsitz in Imst hat oder Imst als dauerhafte Stätte ihres/seines künstlerischen/kulturellen Wirkens gewählt hat. Der Imst-Bezug ist auch ableitbar aus einem nachweislich kontinuierlichen Engagement in einer Imster Kultureinrichtung, Künstlervereinigung oder Kulturinitiative, das messbar zur Weiterentwicklung von Kunst und Kultur in der Stadt Imst beiträgt – dies kann professioneller als auch nicht-professionaler Art sein. Kreativität und Kunstvermittlungsfreude sind unverzichtbarer Bestandteil im kulturellen Leben eines städtischen Gefüges. Kunst ist eine gesellschaftlich wirksame Kraft, wenn sie neue Formen kreiert und kulturellen Mehrwert schafft.

1.3 Die Vergabe einer Förderung erfolgt vorbehaltlich der Beurteilung der Verhältnismäßigkeit der zu fördernden Maßnahme, dem Projekt, der Initiative, dem Werk zum öffentlichen Interesse bzw. zum kommunalen kulturellen Entwicklungsbestreben. Auf der Homepage der Stadtgemeinde Imst ist unter dem Menü „Stadtentwicklung“ ein von einer Arbeitsgruppe 2013 entwickeltes Kulturleitbild zu finden: <http://www.imst.gv.at/system/web/datei.aspx?menuonr=223830834&typid=223830827&detailonr=223830827>

1.4 Die Beurteilung der künstlerischen Qualität wird durch Fachpersonen und Gremien der Stadt Imst wahrgenommen. Auf kulturpolitische, soziokulturelle und historische Argumente wird dabei Rücksicht genommen.

1.5 Gefördert werden...

1.5.1 Zeitgenössisches, Innovatives, Experimentelles, das ohne öffentliche Gelder nicht entstehen könnte.

1.5.2 Bewährtes und Klassisches zum Erhalt und zur Fortführung des kulturellen Erbes.

1.5.3 Anlässe und Ereignisse mit Außenwirkung über die Stadtgrenzen hinaus – Kultur als Werbeträger.

2. Welche Förderungen vergibt die Stadtgemeinde Imst?

a) Einzelförderungen

beziehen sich auf eine einmalige Initiative, Maßnahme, Vorhaben und sind in der Regel Zuschüsse zu einem zeitlich befristeten Gesamtaufwand der Förderwerberin/des Förderwerbers.

b) Jahresförderungen

werden in der Regel (z. B. an Kulturvereine) als Zuschuss zum jährlichen Unterhalt der Vereinstätigkeit gewährt.

c) Projektförderungen

haben zum Ziel, einem Kultur stiftenden Projekt eines privaten oder öffentlichen Trägers Starthilfe bis zur Realisierung einzuräumen.

Die Förderungen richten sich nach der Laufzeit, des Gesamtaufwandes und des zu erwartenden künstlerischen/kulturellen Mehrwerts zwischen der Projektwerberin/dem Projektwerber und der Stadtgemeinde Imst und werden in einem angemessenen Verhältnis zu den Gesamtkosten bestimmt.

Eine Förderung wird nur erfolgen, wenn das Vorhaben (Projekt) ohne die Unterstützung nicht oder nicht zur Gänze in Angriff genommen oder durchgeführt werden kann und durch die Förderung finanziell gesichert ist.

3. Welche Bereiche/Kultursparten kommen für eine Förderung in Betracht?

- Architektur/Ortsbildpflege
- Bildende Kunst
- Brauchtum/Heimatspflege

- Darstellende Kunst - Theater und Tanz Film
- Künstlerische Fotografie - Video- und Medienkunst
- Kulturvereine/Stadtteilbelebung
- Literaturförderung
- Musikförderung
- Schule und Bildung/Integration
- Wissenschaft im Bereich Kultur

4. Wie stellt man einen Antrag auf Förderung?

4.1 Zuständigkeit bei der Vergabe der Förderung durch die Stadtgemeinde Imst

Der Kulturausschuss der Stadtgemeinde Imst ist ein beratendes Gremium, das dem Gemeindevorstand (Stadtrat) Anträge zur Genehmigung empfiehlt.

4.2 Für den Antrag auf eine Förderung liegt ein Formblatt des Kulturreferates auf.

Beizuschließen sind die im Formblatt genannten Unterlagen.

4.3 Wie lange dauert es, bis ein Antrag genehmigungsreif ist?

Anträge werden in den Sitzungen des Kulturausschusses behandelt. Der Kulturausschuss setzt sich pro Jahr ca. sechs Mal zusammen. Die Sitzungstermine sind online unter www.imst.gv.at abrufbar. Nach der Behandlung im Kulturausschuss wird der jeweilige Antrag zur Genehmigung dem nächst höheren Gremium (Stadtrat) weitergeleitet. Bis zur Beschlussfassung durch den Stadtrat vergehen erfahrungsgemäß noch einmal zwei Wochen. Die Beantwortung des Antrages erfolgt verbindlich immer schriftlich.

4.2 Es besteht kein Rechtsanspruch auf eine Förderung.

Die Vergabe einer Förderung erfolgt nach den unter Pkt. 1 genannten Voraussetzungen.

5. Was ist nach Genehmigung der Förderung zu beachten?

5.1 Die Auszahlung der Förderung, einer Unterstützung erfolgt entsprechend dem im Antrag gewidmeten Zweck/den im Antrag angeführten Leistungsschritten. Leistungen von Dritten, die im Antrag angeführt sind, müssen anhand einer Rechnung, auf die Förderwerberin/den Förderungswerber lautend, nachgewiesen werden.

5.2 Die Förderwerberin/der Förderungswerber verpflichtet sich für die widmungsgemäße Verwendung der Fördermittel innerhalb des beantragten Zeitraumes, der Umsetzungsdauer. Sollte innerhalb der genannten Zeiträume keine Umsetzung erfolgt sein, verfällt



Kulturreferat
Obfrau GRin Barbara Hauser, BEd

Postanschrift:
Rathausstraße 9
6460 Imst

Kulturbüro Stadt Imst:
Standort Schustergasse 27, 6460 Imst
Mobil +43 (0)664 606 98 207
E-Mail: kultur@imst.gv.at
www.kultur-imst.at

UID: 37215009 DVR:810043

die Förderzusage.

5.3 Die Stadtgemeinde Imst behält sich vor, Förderzusagen zurückzuziehen, sollte sich abzeichnen, dass der Förderinhalt gegen gesetzliche Bestimmungen/geltendes Recht verstößt.

Imst, den 31.01.2017